

GEMEINDE MAXDORF / PFALZ

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGBEBIET KURZE MARÄCKER“

Stand : 09.03.1998

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Städtebauliche und bauliche Zielsetzungen

1.1 Allgemeines

Die Gemeinde Maxdorf ist im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz als Unterzentrum, als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung und als regional bedeutsamer Gewerbebestandort ausgewiesen.

Im Norden der Gemeinde, östlich des Neugrabens ist im Laufe der letzten Jahre ein rd. 32 ha großes Gewerbegebiet mit einer Ost-West-Ausdehnung von rd. 350 m und einer Nord-Süd-Ausdehnung von rd. 950 m entstanden. Es umfaßt neben dem Gemüsegroßmarkt im westlichen Bereich auch das Gelände der Pfalzwerke AG im Norden.

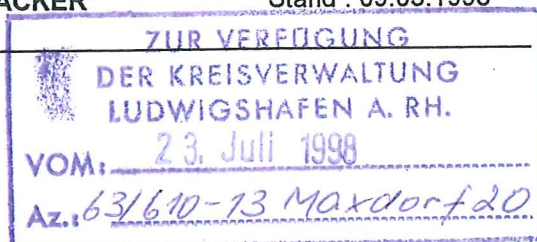
Die Zufahrt zum Gewerbegebiet ist z. Zt. problematisch, insbesondere wegen des Schwerlastverkehrs, der das Gewerbegebiet von der Hauptstraße aus über die Lamsheimer Straße im Osten oder den Heideweg im Westen anfahren muß. Es treten zeitweilig erhebliche Belästigungen für die an diesen Straßen wohnenden Bürger auf. Die Gemeinde hat daher seit längerer Zeit die Planung und den Bau einer östlichen „kleinen“ Ortsumgehung betrieben. Sie wurde im November 1996 eingeweiht und hat zu einer spürbaren Entlastung im Verlauf dieser Zufahrtsstraßen geführt. Der Zielverkehr kann jetzt das Gebiet von Osten her außerhalb der bebauten Ortslage anfahren. Das gilt insbesondere für den Verkehr ab der Autobahnauffahrt Ruchheim.

Von der Ortsumgehung zweigt bei der Einschleifung in die Kreisstraße 2 nach Lamsheim eine Zufahrt zum Gewerbegebiet ab. Sie ist auf einen zwischen der Lamsheimer Straße und der Hans-Hörbiger-Straße verlaufenden Wirtschaftsweg ausgerichtet, der als einer der Hauptzufahrten zum Gebiet ausgebaut werden soll. Im Zuge dieser Verkehrsmaßnahme soll das Gewerbegebiet erweitert werden, indem die noch zwischen der Hans-Hörbiger-Straße im Westen und der Lamsheimer Straße/Kreisstraße 2 im Osten liegende Freifläche für Gewerbebebauung erschlossen wird. Einige im bestehenden Gewerbegebiet bereits ansässige Betriebe haben in dieser Neubaufäche Grundstücke gekauft, um eine Erweiterung ihrer Betriebsflächen vorzunehmen. Mehrere andere Betriebe haben ebenfalls Ansiedlungsoptionen erworben, so daß die Erschließung dieses Gebietes nach der vollzogenen Beseitigung der Verkehrsprobleme dringlich ist. Sie dient zum Teil den bereits im Ort bzw. im angrenzenden Gewerbegebiet befindlichen Betrieben, zum Teil aber, soweit Flächen darüber hinaus noch verfügbar sind, auch einer Neuansiedlung von Betrieben. Damit soll der Gewerbebestandort Maxdorf erhalten und gestärkt, die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und, soweit möglich, neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Um diese Zielsetzungen planungsrechtlich abzusichern, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Maxdorf die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BauGB beschlossen.

1.2 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde unmittelbar westlich der Kreisstraße 2 nach Lamsheim. Es umfaßt die noch verfügbare Fläche zwischen der K 2 und dem vorhandenen, vollständig bebauten Gewerbegebiet „Erweiterung V zum Bebauungsplan Heideweg Ost“.



Es wird begrenzt:

- Im Norden durch die Südgrenze der Voltastraße
- Im Osten durch die Westgrenze der Kreisstraße 2
- Im Süden durch die Nordgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1080/1 und 1080/2
- Im Westen durch die Westgrenze der Siemensstraße/Hans-Hörbiger-Straße

Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von rd. 9,4 ha.

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der am 18.07.1978 von der Kreisverwaltung Ludwigshafen genehmigte Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maxdorf weist für diesen Teilbereich innerhalb der Ortsgemeinde Maxdorf eine Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Diese Darstellung bedeutet, daß bisher noch keine Übereinstimmung zwischen dem Flächennutzungsplan und den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes besteht. Die Verbandsgemeinde Maxdorf hat jedoch seit längerer Zeit die generelle Fortschreibung des genehmigten Flächennutzungsplans in Arbeit. Das Gebiet des Bebauungsplanes wird in dieser Fortschreibung als „geplante gewerbliche Baufläche mit Einschränkungen“ dargestellt. Diese Ausweisung stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

1.4 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung richten sich nach der Lage des Gebietes neben einem vorhandenen Gewerbegebiet und nördlich einer vorhandenen gemischten Bebauung und Wohnbebauung des Altortes. Die gewerbliche Nutzung im Gebiet muß daher eingeschränkt werden. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Abstandserlasses von Rheinland-Pfalz. Zugelassen werden, je nach Entfernung zu der vorhandenen Wohnbebauung im Süden, lediglich die Einrichtungen der Abstandsklassen VII, VI und V. Von den im Erlaß aufgeführten Betrieben werden zusätzlich noch einige besonders störende Betriebe, insbesondere solche mit Massentierhaltung, ausgeschlossen. Mit diesen Einschränkungen soll erreicht werden, daß die Immissionsbelastung in den angrenzenden Gebieten das zulässige Maß nicht übersteigt.

Ausgeschlossen im Gebiet werden auch die in der Baunutzungsverordnung nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2 angeführten Nutzungen, d.s. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Der Grund hierfür liegt in der Zielsetzung, solche Einrichtungen nicht am Rande der Gemeinde, abseits der Wohnbebauung, sondern, soweit Bedarf vorliegt, möglichst wohnungsnah anzusiedeln. Ausgeschlossen werden ebenso Vergnügensstätten gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO. Für den Ausschluß dieser Anlagen sprechen „besondere städtebauliche Gründe“, insbesondere die zu befürchtende negative Veränderung eines „normalen Gewerbegebietes“ und eventuelle Konflikte, die sich mit den im Gebiet anzusiedelnden Betrieben ergeben könnten. Auch die Nachbarschaft zu den südlich angrenzenden gemischten Bauflächen wäre problematisch. Die Gemeinde muß daher darauf bedacht sein, alle Störungen im Gebiet zu vermeiden, die einen potentiellen „normalen“ Gewerbebetrieb von einer Ansiedlung abhalten könnten. Nur so kann es gelingen, diesen Bereich für neue Betriebe mit möglichst hohem technologischen Standard attraktiv zu machen.

1.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Festsetzung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß bestimmt. Zusätzlich wird auch die maximal zulässige Gebäudehöhe (Wandhöhe) festgesetzt, um eine gestalterisch akzeptable Einfügung der Baulichkeiten in die Nachbarschaft zu gewährleisten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird, abweichend von der nach BauNVO zulässigen Höchstgrenze, mit 0,6 festgesetzt. Damit soll einerseits eine zweckmäßige, d.h. funktionsgerechte Nutzung der Grundstücksflächen unter Beachtung der jeweils betrieblichen Erfordernisse erreicht, andererseits eine aus ökologischen und gestalterischen Gründen nur maßvolle bauliche Verdichtung zugelassen werden. Teile der Bauflächen werden für eine „besondere Bauweise“ vorgesehen, um, soweit Bedarf besteht, Gebäudelängen von mehr als 50 m zuzulassen.

Die Zahl der Wohnungen für betriebswichtige Personen gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO wird auf maximal 2 Wohnungen je Betriebsgrundstück festgesetzt. Damit soll erreicht werden, daß die Wohnungszahl innerhalb des Gebietes auf das lediglich notwendige Maß beschränkt wird.

1.6 Verkehrserschließung

Das Gebiet wird auf seiner Westseite von der voll ausgebauten Siemensstraße/Hans-Hörbiger-Straße erschlossen. Auf der Ostseite dieser Straße fehlt lediglich der Gehweg, der im Rahmen der Gebietserweiterung ergänzt werden muß. Die künftige Hauptzufahrt zum Gebiet ist von der neuen östlichen Umgehungsstraße aus vorgesehen. Eine zweite Zufahrt erfolgt, wie bisher, von der Kreisstraße 2 aus über die Voltastraße am nördlichen Gebietsrand.

Da die Tiefe des Gebietes zwischen Hans-Hörbiger-Straße und der K 2 bei ca. 160 m liegt, ist es notwendig, zusätzliche, allerdings schmalere gebietsinterne Erschließungsstraßen vorzusehen. Durch die im Bebauungsplan gewählte Lage dieser Straßen ergibt sich die Möglichkeit, die verfügbaren Grundstücksflächen in Grundstücke unterschiedlicher Größen zu unterteilen, so daß je nach Bedarf kleinere oder größere Betriebe angesiedelt werden können. Nach der z.Zt. vorliegenden Abschätzung wird die Nachfrage sich überwiegend auf kleinere und mittelgroße Flächen beziehen.

Direkte Ein- und Ausfahrten von der Kreisstraße 2 zu den Betriebsgrundstücken werden aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen. Das gilt auch für den betroffenen Teil der Voltastraße, da an dieser Stelle wegen der Ausfahrt auf die K 2 zeitweilig ein Fahrzeugstau zu erwarten ist und ein zusätzliches Ausfahren aus den Grundstücken zu Gefahren führen könnte.

1.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Strom erfolgt durch Anschluß an die vorhandenen Leitungen in der Siemensstraße/Hans-Hörbiger-Straße.

Das bestehende Gewerbegebiet und die Straßen werden im Trennsystem entwässert. Der Anschluß der Schmutzwasserkanäle erfolgt an den vorhandenen Kanal, der von der Rudolf-Diesel-Straße gradlinig bis zur Kreisstraße 2 durchführt und dort über ein Pumpwerk Anschluß an den Verbindungskanal Maxdorf-Lamsheim des Abwasserzweckverbandes Lamsheim hat.

Die Regenwasserkanäle in der Hans-Hörbinger-Straße haben ihre Fortsetzung in der Rudolf-Diesel-Straße und Voltastraße, die jeweils in den Neugraben münden (aus Entwässerungsbeleitplanung 1996 von Neumüller Ingenieur GmbH). Diese Kanäle sind jedoch schon jetzt überlastet. Die zusätzlich im Neubaugebiet anfallenden Regenwässer sollen daher soweit wie möglich auf den Grundstücken verwertet oder zur Versickerung gebracht werden. Vorgeschlagen wird auf den jeweiligen Baugrundstücken das Anlegen von Versickerungsmulden.

Da die Sickerfähigkeit gem. Gutachten von Dr. Gelbert, Sept. 1996, nur bedingt vorliegt, soll im Bereich der Mulden ein Bodenaustausch erfolgen, um die Sickerleistung durch das Einbringen von Kies zu verbessern. „Die Mulden erhalten einen Notüberlauf, der an den Regenwasserkanal angeschlossen“ und von dort in den Neugraben abgeleitet wird (Neumüller). Die Schutzgrünflächen am östlichen Rand des Gebietes sind für eine zentrale Versickerung von Regenwasser geeignet.

1.8 Grünordnung

1.8.1 Die Naturräumlichen Grundlagen

Das Plangebiet gehört zur Frankenthaler Terrasse. Ihren Untergrund bilden Sande und Schotter, die durch eiszeitliche Schmelzwässer über dem in der Vorzeit abgesunkenen Schollenmoos (tertiärer Grabenbruch) abgelagert wurden.

Böden und Relief: Es herrschen sandig-kiesige Sedimente im Untergrund, überlagert mit humosem Auen-/Hochflutlehm. Die Bodenart ist schluffig-sandiger bis sandig-toniger Lehm. Der Boden enthält Anteile feinerdreicher Komponenten (Tone). Die Durchlässigkeit des Bodens ist gering. Vor einer Regenwasserversickerung ist daher die Sickerleistung des Bodens zu untersuchen.

Vegetation: Auf den ackerbaulich genutzten Flächen ist die Kulturpflanzen begleitende Wildkrautvegetation durch chemische Unkrautbekämpfung stark verarmt. Lediglich auf den brachgefallenen Ackerflächen (Bauerwartungsland) haben sich krautige Hochstauden entwickelt. Eingriffe in diese Flächen sind höher zu bewerten als Eingriffe in intensiv genutzte Ackerflächen.

Klima: Kennzeichen des Planungsgebietes ist eine sommerwarme, wintermilde Witterung. Bioklimatisch enthält das Geländeklima episodisch auch belastende Komponenten, z. B. während der Sommermonate, mit hohem Energieumsatz, geringer Windbewegung und hohem Wasserdampfgehalt in der Atmosphäre ist die Schwüle als belastende Komponente ein Klimacharakteristikum des Rheingrabens. Mit 525 mm Niederschlag im Mittel gehört der Planungsraum Maxdorf zu den niederschlagsärmsten Landschaften Deutschlands. Als Windströmung herrscht die Südwest- und Nordostströmung vor.

Landschaftsbild und Erholung: Das Planungsgebiet hat eine geringe Erholungseignung: geringe Vielfalt durch Fehlen von natürlichen Strukturen, geringe Ausprägung von Eigenart bedingt durch das Fehlen von natürlichen Standortvorgaben (z. B. bewegte Topographie), fehlende Naturnähe durch bereits bestehende bauliche Überformung. Als die Erholungseignung zusätzlich abwertende Faktoren kommen hinzu: hoher Geräuschpegel, Grundbelastungen durch Immissionen aus dem Verkehr (K 2) und dem westlich anschließenden Gewerbegebiet.

1.8.2 Landespflegerische Zielvorstellungen

Ziel des landespflegerischen Beitrages zum Bebauungsplan ist die Integration der geplanten gewerblichen Nutzung in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext (gestalterischer Aspekt) und die Minderung nachteiliger Eingriffsfolgen auf den Naturhaushalt (ökologischer Aspekt).

Wichtige ökologische Zielsetzung ist die Begrenzung von Bodenversiegelung mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, den Oberflächenabfluß, das Bodenleben. Für Geh- und Radwege, private Stellflächen, Lagerplätze und sonstige Flächen sind alternativ

- mit Fugen gepflasterte und in Sand verlegte,
- als wassergebundene Decke erstellte,
- als Schotterrasen angelegte,
- in Rasengittersteinen ausgeführte und ähnliche Befestigungsarten zu verwenden.

1.8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Boden: Zum Schutz des Bodens soll die oberste, belebte Bodenschicht (Oberboden, Mutterboden) vor der Bebauung in einer Stärke von 25 - 30 cm abgetragen und in Mieten gelagert werden.

Klima: Vegetationsbedeckte Flächen haben ein ausgeglicheneres Klima als „harte“ Oberflächen. Durch Großgrün läßt sich das Klima im Straßenraum, auf größeren befestigten Flächen (Parkplätze) zuträglicher gestalten (Beschattung). Durch die Zuordnung von Freiräumen zum Siedlungskörper und deren Vernetzung wird das Siedlungsklima günstig beeinflusst (Temperaturdämpfung an Sommertagen, Windschutz in Straßenräumen und im Bereich städtischer Plätze).

1.8.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flächenbilanz und Bewertung **v o r** u n d **n a c h** der Bebauung

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Gelände erfaßten Biotoptypen (Realkartierung) nach ihrem Flächenanteil tabelliert und ihr Biotopwert nach zwei parallelen Verfahren abgeschätzt. Durch Vergleich der Biotopwertigkeit vor und nach der Bebauung kann aus der Differenz der Biotopwerte die erforderliche Ausgleichs- oder/und Ersatzfläche ermittelt werden.

Zustand und ökologische Bewertung **v o r** der Bebauung

Art der Flächennutzung	Flächen- größe (F) in m ²	Anteil in %	Wert-stufen (S)	Biotopwert	Wertpunkte (F x S) in m ²
Ackerland	41.505	45,01	0,3	gering	12.452
Ackerbrache	30.208	32,76	0,4	gering	12.083
Gartenland	1.142	1,24	0,4	gering	457
Grasland	4.916	5,33	0,5	mittel	2.458
Asphaltierte Wege	6.707	7,27	0,0	vernachlässigbar	0
Containerlager	6.795	7,37	0,0	vernachlässigbar	0
Unterglasflächen	200	0,21	0,0	vernachlässigbar	0
Gebäude	748	0,81	0,0	vernachlässigbar	0
insgesamt	92.221	100,00			27.450

Zustand und ökologische Bewertung nach der Bebauung

Art der Flächennutzung	Flächen- größe (F) in m ²	Anteil in %	Wertstufen (S)	Biotopwert	Wertpunkte (F x S) in m ²
öffentliches Grün	381	0,41	0,4	gering	152
Verkehrsgrün	2.012	2,18	0,4	gering	805
Schutzgrün	6.066	6,58	0,5	mittel	3.033
Lärmschutzwall	1.908	2,07	0,5	mittel	954
Fläche für Baum-/ Strauchpflanzung	702	0,76	0,6	mittel	421
Planstraße (asphaltiert)	7.711	8,36	0,0	vernachlässigbar	0
Gehwege	3.451	3,74	0,1	sehr gering	345
überbaubare Fläche (80 %)	55.992	60,72	0,0	vernachlässigbar	0
privates Grün (20 %)	13.998	15,18	0,3	gering	4.199
insgesamt	92.221	100,00			9.909

Ein Vergleich der Biotopbewertung vor und nach der Bebauung ergibt eine Differenz von $27.450 - 9.909 = 17.541$ Wertpunkten. Die Ersatzflächen sollen im Bereich des Biotopentwicklungsplanes „Im Sohl/Baggerweiher“ ausgewiesen werden. Diese Flächen befinden sich im Gemeindebesitz und werden den zu erwartenden Eingriffen auf den privaten Grundstücksflächen zum Ausgleich und zur Kompensation zugeordnet. Es erfolgt eine Ausweisung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Umfang von 34.507 m^2 auf den Grundstücken Flurstück Nr. 2934/1 bis 2921/1

Auf diesen Flächen werden folgenden Maßnahmen vorgenommen:

- Entfernung und Entsiegelung der vorhandenen Zufahrt zum Baggerweiher auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2931/1
- Entwicklung von extensiven Wiesenflächen
- Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen entlang der K 2 mit einer Mindestbreite von 6 m

Die Flächen in diesem Bereich wurden mit einer vierstufigen Wertskala bewertet. Im Bereich der vorgesehenen Ersatzflächen sind die Flächen im Bestand in Wertstufe IV (Flächen mit geringer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege) und in der Zielplanung in Wertstufe II (Flächen mit hoher Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege) zugeordnet.

Nach dieser Planung ergibt sich eine Aufwertung von 2 Wertstufen und entspricht einer Aufwertung von 5 Wertpunkten ($2 \times 2,5 \text{ WP}$) auf einer 10-stufigen Wertskala. Bei einer Aufwertung um 5 Wertpunkte und einem Ausgleichsbedarf von 17.541 Wertpunkten werden 34.507 m^2 auf den Grundstücken Flst. Nr. 2934/1 bis 2921/1 sowie ein Flächenanteil von 575 m^2 auf dem Grundstück Flst. Nr. 2920/1 abgedeckt.

2. Kosten für die Gemeinde

Das Gewerbegebiet ist entlang der Hans-Hörbiger-Straße orientiert, so daß zusätzliche Erschließungsstraßen nur innerhalb des Gebietes notwendig sind. Für diese Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde Maxdorf voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten.

2.1	Wert des Grund und Bodens gemäß § 128, Abs. 1 (1) BauGB	(DM 3.400.000,00)
2.2	Erschließungsaufwand gemäß § 128, Abs. 1 (2) BauGB	DM 1.550.000,00

Nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in der Gemeinde Maxdorf vom übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil in Höhe von 10/100 des Erschließungsaufwandes, d.s.

rd. DM 155.000,00
=====

Die Bereitstellung der von der Gemeinde aufzubringenden Mittel ist - je nach Erschließungsfortschritt - in den Haushalten der kommenden Jahre vorgesehen. Die übrigen Erschließungskosten werden entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung auf die Anlieger umgelegt.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Die Hans-Hörbiger-Straße ist, mit Ausnahme des östlichen Gehweges, ausgebaut, so daß entlang dieser Straße die Erschließung von Neubaugrundstücken bereits gesichert ist. Mit dem Bau der übrigen Erschließungsstraßen soll sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes bzw. nach Abschluß der Bodenordnung begonnen werden. Der Zeitpunkt für die Errichtung der Hochbauten richtet sich anschließend nach den Wünschen der künftigen Grundstückseigentümer.

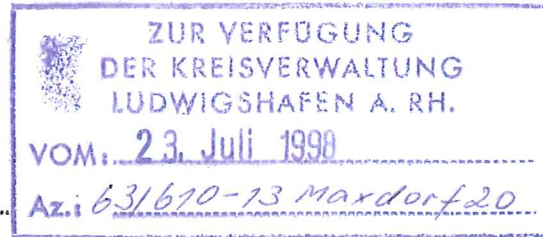
Maxdorf, den 10.07.1998



Handwritten signature

Ortsbürgermeister

Die folgende Abstandsliste von Rheinland - Pfalz, Stand Februar 1992 - sowie unter Hinweis auf das BImSchG - die 4. BImSchV S. 1-16 sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kurze Maräcker“



GEMEINDE MAXDORF/PFALZ

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET KURZE MARÄCKER“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN . ANLAGE

(gemäß Abstandsliste von Rheinland-Pfalz, Stand Febr. 1992 - sowie unter Hinweis auf das BImSchG - die 4. BImSchV)

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN gem. TEXTZIFFER A 1.2

- nachfolgende Seiten 1-7 mit lfd.Nr. 1-82

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN gem. TEXTZIFFER A 1.2

- nachfolgende Seite 8-15 mit lfd. Nr. 83-196

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien *
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen * (s. auch lfd. Nrn. 27 u. 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) *
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien *
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien *
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr *

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht * (s. auch lfd. Nrn. 11 u. 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 u. 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- oder Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromspernanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr *
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.6 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke *
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther ..
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen oder oxidiertem Leinöl

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin oder Xyloharzen, mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen entfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos *
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen *

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄ (ohne Nr. 89)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen *
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
nicht zulässig		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen *
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten *
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) *
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen *
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen *
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag		

* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄ (ohne Nr. 116)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen *
nicht zulässig		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde *
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren *
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke *
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien *
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste *
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen *

* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄ und GE₃ (ohne Nr. 157)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 u. 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
nicht zulässig		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄ und GE₃ (ohne Nr. 169)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11. (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen *
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien *
nicht zulässig		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien *
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost *
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs *
		178	-	Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE₄, GE₃ und GE₂ (ohne 179 u. 196)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100			
nicht zulässig		179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
nicht zulässig		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Anmerkung: Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Maxdorf, den 10. 7. 1998



H. J.

Ortsbürgermeister